

25. Beschäftigte im Sozialdienst (Sozialarbeiter/-arbeiterinnen und Sozialpädagogen/-pädagoginnen, Sozialdiakone/-diakoninnen, Diakone/Diakoninnen, Eheberater/-beraterinnen, Psychologen/Psychologinnen, Psychotherapeuten und -therapeutinnen)

Vergütungsgruppe EG 9 c

1. Dipl.-Sozialarbeiter/-arbeiterinnen und Dipl.-Sozialpädagogen/-pädagoginnen (FH) mit staatlicher Anerkennung, Staatlich anerkannte Sozialarbeiter/-arbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen/-pädagoginnen (Bachelor of Arts (B. A.)) mit entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

Vergütungsgruppe EG 10

2. a) Beschäftigte wie zu 1. mit abgeschlossener, erforderlicher Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2)
- b) Beschäftigte wie zu 1., denen zu mindestens einem Drittel schwierige Tätigkeiten übertragen sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)

Vergütungsgruppe EG 11

3. a) Beschäftigte wie zu 1., denen zu mindestens einem Drittel Tätigkeiten von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung übertragen sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)
- b) Beschäftigte wie zu 1., denen die Leitung mindestens eines Fachbereichs übertragen ist, wenn ihnen für insgesamt mindestens 4 Fachkräfte ständig die Fachaufsicht übertragen ist. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 5, 6 und 8)
- c) Beschäftigte wie zu 1. als Fachreferentinnen/-referenten in landeskirchlichen Werken oder Diensten, die Einrichtungen und Träger konzeptionell beraten.
- d) Beschäftigte wie zu 1., die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Geschäftsführerinnen/-führern bzw. Leitungen von Diakonischen Bezirksstellen oder vergleichbaren Beratungsstellen der Entgeltgruppe 12 bestellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 7)

Vergütungsgruppe EG 12

4. a) Beschäftigte wie zu 1. als Landesreferentinnen/-referenten, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung ihr Handlungsfeld gegenüber staatlichen und/oder kirchlichen Institutionen vertreten oder Beschäftigte wie zu 1. denen Landesaufgaben übertragen sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 9)
- b) Beschäftigte wie zu 1. als Geschäftsführerinnen/-führer oder Leitungen von Diakonischen Bezirksstellen oder vergleichbaren Beratungsstellen von Kirchenbezirken oder innerhalb von Kreisdiakonieverbänden. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 7)

- c) Beschäftigte wie zu 1., denen die Leitung mindestens eines Fachbereichs übertragen ist, wenn ihnen für insgesamt mindestens zehn Fachkräfte ständig die Fachaufsicht übertragen ist. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 5, 6 und 8)
- d) Beschäftigte wie zu 1., die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Geschäftsführerinnen/-führern von Kreisdiakonieverbänden der Entgeltgruppe 13 bestellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 7)

Vergütungsgruppe EG 13

- 5. a) Beschäftigte wie zu 1. als Geschäftsführerinnen/-führer von Kreisdiakonieverbänden mit mindestens 20 Beschäftigten. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 7, 8, 10 und 11)
- b) Beschäftigte wie zu 1., denen die Leitung mindestens eines Fachbereichs übertragen ist, wenn ihnen für insgesamt mindestens 15 Fachkräfte ständig die Fachaufsicht übertragen ist. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 5, 6, 8, 10 und 11)
- c) Beschäftigte wie zu 1., die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Geschäftsführerinnen/-führern von Kreisdiakonieverbänden der Entgeltgruppe 14 bestellt sind. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 7, 8, 10 und 11)
- d) Psychologen/-Psychologinnen mit Masterabschluss und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 10 und 11)
- e) Beschäftigte als ständige stellvertretende Leitung einer Psychologischen Beratungsstelle.

Vergütungsgruppe EG 14

- 6. a) Beschäftigte wie zu 1. als Geschäftsführerinnen/-führer von Kreisdiakonieverbänden mit mindestens 40 Beschäftigten. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 7, 8, 10 und 11)
- b) Beschäftigte wie zu 1., die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Geschäftsführerinnen/-führern von Kreisdiakonieverbänden der Entgeltgruppe 15 bestellt sind. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 7, 8, 10 und 11)
- c) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten mit Approbation und entsprechender Tätigkeit sowie Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
- d) Psychologische Psychotherapeuten und -therapeutinnen mit Approbation und entsprechender Tätigkeit.
- e) Beschäftigte wie zu 5. d) als Leitung einer Psychologischen Beratungsstelle.
- f) Beschäftigte als ständige stellvertretende Leitung einer Psychologischen Beratungsstelle mit mindestens 15 unterstellten Fachkräften. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 6 und 8)

Vergütungsgruppe EG 15

7. a) Beschäftigte wie zu 1. als Geschäftsführerinnen/-führer von Kreisdiakonieverbänden mit mindestens 85 Beschäftigten. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 7, 8 und 10)
- b) Beschäftigte wie zu 5. d) oder 6. d) als Leitung einer Psychologischen Beratungsstelle mit mindestens 15 unterstellten Fachkräften. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 6 und 8)
- c) Beschäftigte wie zu 5. d) oder 6. d) als Leitung der Landesstelle der Psychologischen Beratungsstellen

Protokollnotizen (KAO) zu Vergütungsgruppenplan 25:

1. Den Dipl.-Sozialarbeitern/-arbeiterinnen und Dipl.-Sozialpädagogen/-pädagoginnen (FH) mit staatlicher Anerkennung, den staatlich anerkannten Sozialarbeitern/-arbeiterinnen, den Sozialpädagogen/-pädagoginnen (Bachelor of Arts (B. A.)) sind gleichgestellt:
 - a) Sozialarbeiter/-arbeiterinnen und Sozialpädagogen/-pädagoginnen einer Berufsakademie (Diplom-Sozialpädagoge/-pädagogin/Diplom-Sozialarbeiter/-arbeiterin Berufsakademie (BA))
 - b) Sozialarbeiter/-arbeiterinnen und Sozialpädagogen/-pädagoginnen mit staatlicher Anerkennung
 - c) Heilpädagogen/-pädagoginnen mit abgeschlossener Hochschulbildung (B. A.)
 - d) Sozialwirte/-wirtinnen (B. A.)
 - e) Dipl.-Pädagogen/-Pädagoginnen, Pädagogen/Pädagoginnen (B. A.), B. A. Bildungs- und Erziehungswissenschaft
 - f) Diakone/Diakoninnen mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter Fachausbildung entsprechend § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes.
 - g) Psychologen/Psychologinnen (B. A.)

Hinweis:
Bei der Beschäftigung auf staatlich geförderten Stellen ist die Gleichstellung nur für Ausbildungsabschlüsse möglich, die staatlich anerkannt sind (z. B. Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen).
2. Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn sie durch einen mehrmoduligen Lehrgang oder in einer mindestens einjährigen berufsbegleitenden Ausbildung oder durch eine andere kirchlich als gleichwertig anerkannte Ausbildung vermittelt wird, z. B. heilpädagogische, sozialtherapeutische oder sozialpsychologische Ausbildung, Ausbildung als Familienberater/-beraterin oder als Supervisor/-visorin.

3. Schwierige Tätigkeiten sind z. B.:

- ⇒ Suchtberatung
- ⇒ Beratung für Langzeitarbeitslose
- ⇒ Psychologische Beratung
- ⇒ Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
- ⇒ Sozialpsychiatrische Dienste
- ⇒ Leitung von Diakonie- und/oder Tafelläden mit Anleitung von mindestens zwei Personen in Maßnahmen nach §§ 16 ff. SGB II
- ⇒ Ehe-, Familien- und Lebensberatung
- ⇒ Ehe-, Familien- und Lebensberatung in Mütterkurheimen
- ⇒ Beratung und Betreuung HIV-Infizierter und AIDS-Erkrankter
- ⇒ Rechtsdienstleistungen nach §§ 6 und 8 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)
- ⇒ Schuldner- und Insolvenzberatung.

Als schwierige Tätigkeiten gelten auch:

- a) ⇒ Ausländer-, Aussiedler- und Asylberatung
⇒ Sozial- und Lebensberatung,

wenn die Beratung auf einen zielgerichteten, länger andauernden Prozess angelegt ist und Veränderungen im Verhalten des Hilfesuchenden herbeiführen soll und auch die Beratung in psychosozialen sowie Ehe-, Familien- und Lebensfragen von der Fachkraft selbst durchgeführt wird.

- b) Tätigkeit in Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen (IAV-Stellen), wenn Aufgaben und Verantwortung entsprechend der Aufgabenbeschreibung des Diakonischen Werkes Württemberg für IAV-Stellen übertragen worden sind.
- c) Beratung, die üblicherweise durch Fachberatung oder Supervision begleitet wird und die auf einen zielgerichteten, länger andauernden Prozess angelegt ist, der Veränderungen des Verhaltens bei Hilfesuchenden herbeiführen soll.
- d) Gemeinwesenarbeit zur Integration von Randgruppen.

4. Tätigkeiten von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung sind z. B.:

- ⇒ Supervision von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden (Befähigungsnachweis erforderlich)
- ⇒ Tätigkeit als Therapeut/Therapeutin mit anerkannter Ausbildung nach DRV
- ⇒ Qualifikation von ehrenamtlichen Leitungen sozialdiakonischer Gruppen
- ⇒ Vertretung der Dienststelle in der Öffentlichkeit und in kommunalen Entscheidungsgremien (z. B. Jugendhilfeausschuss, Sozialausschuss).

5. Fachbereiche sind z. B. die in Protokollnotiz Nr. 3 genannten Arbeitsgebiete.

6. Fachkräfte sind Beschäftigte im Sinne dieses Vergütungsgruppenplanes.
7. Diakonische Bezirksstellen und vergleichbare Beratungsstellen mit anderer Bezeichnung sind in der Regel auf Ebene eines Kirchenbezirks tätig. Kreisdiakonieverbände und vergleichbare Zusammenschlüsse nach dem kirchlichen Verbandsgesetz mit anderer Bezeichnung umfassen mehrere Diakonische Bezirksstellen nach Satz 1 und sind in der Regel auf Landkreisebene tätig.
8. Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt, zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten. Personen, die nur zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, zählen entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten. Praktikantinnen/Praktikanten sowie sonstige in Ausbildung befindliche Personen bleiben außer Betracht, ebenso Personen, die nicht in den Geltungsbereich der KAO fallen, z. B. Beschäftigte im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ).
9. Landesaufgaben im Sinne des Tätigkeitsmerkmals liegen dann vor, wenn dem/der Beschäftigten aufgrund ausdrücklicher Anordnung ein Aufgabengebiet zur abschließenden Bearbeitung übertragen wird, das sich auf den gesamten Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg erstreckt und sich durch das Maß der Verantwortung erheblich auszeichnet. Die Einstufungsvoraussetzung „ein Aufgabengebiet abschließend zu bearbeiten“ ist auch dann erfüllt, wenn der/die Beschäftigte nicht die letzte Entscheidungsbefugnis besitzt.
10. Voraussetzung für die Eingruppierung in Fallgruppen 5 a) bis d), 6 a), 6 b) und 7 a) ist der erfolgreiche Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums (insbesondere Diplom oder Masterabschluss) in einem der in Protokollnotiz Nr. 1 genannten Bereiche.
11. Den Beschäftigten mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium (Master) sind Beschäftigte gleichgestellt, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.